

AIE ARTIKEL DER VEREINIGUNG

Von der Generalversammlung genehmigt 21. September 2018 in Stockholm



Artikel 1

Die Europäische Vereinigung der Unternehmungen für elektrische Anlagen (AIE) - nachstehend als "die Vereinigung" bezeichnet - setzt sich aus nationalen Verbänden zusammen, die Unternehmungen für elektrische Anlagen repräsentieren, die Elektroinstallationsarbeiten auf dem Gebiet der Hoch-, Mittel- und Niederspannung unter Bereitstellung des entsprechenden Materials ausführen sowie alle entsprechenden Betriebsmittel und Geräte liefern, einschließlich elektrische, elektronische, Kommunikations- und ähnliche Systeme.

Artikel 2 - ZWECK

Der Zweck der Vereinigung besteht darin, im Namen ihrer Mitglieder in Übereinstimmung mit dem Unterstützungsprinzip zu handeln:

2.01 – Zur Koordination und Förderung der gemeinsamen Interessen der Europäischen Unternehmungen für elektrische Anlagen.

2.02 – Zur Überwachung und Beeinflussung des legislativen und konsultativen Vorgangs der Europäischen Union bezüglich der geschäftlichen Angelegenheiten Europäischer Unternehmungen für elektrische Anlagen.

2.03 – Zur Erleichterung des Austausches relevanter Information zwischen den Mitgliedern.

Artikel 3 – GESCHÄFTSSITZ

Der Sitz der Vereinigung ist in Rue d'Arlon 69-71, 1040 Brüssel. Er kann an eine beliebige andere Örtlichkeit verlegt werden oder ein Zweigbüro kann eröffnet werden auf Beschluss der Generalversammlung gemäß Artikel 24 bei einer Zusammenkunft, die vorher ordnungsgemäß allen Vollmitgliedern bekannt gegebenen worden ist, wobei die vorgeschlagene Verlegung in der Ankündigung angedeutet wird.

Artikel 4 – MITGLIEDSCHAFT

4.01 – Die Mitglieder der Vereinigung sind : a) Die Vollmitglieder gemäß Artikel 1; b) Die assoziierten Mitglieder, d.h. nationale Verbände oder Organisationen, die aufgrund ihrer mangelnden Finanzmittel nicht in vollem Maße an der Arbeit der Vereinigung teilnehmen können; c) Die korrespondierenden Mitglieder, d.h. nichteuropäische Landesvereinigungen oder -organisationen von Unternehmungen für elektrische Anlagen, die aufgrund ihrer geografischen Entfernung nicht in vollem Maße an der Arbeit der Vereinigung teilnehmen können. Ihre Aufnahme kann provisorisch ausgesprochen werden.

4.02 – Beitrittsanträge sind an das Sekretariat der Vereinigung zu richten.

Falls ein Verband aus einem europäischen Land, das bereits als Vollmitglied in der AIE vertreten ist, einen Beitrittsantrag stellt, ist die Zustimmung des Verbands erforderlich, der bereits Vollmitglied ist, bevor über die Aufnahme entschieden wird.

4.03 – Die Generalversammlung der Vereinigung entscheidet in jeder Hinsicht über die Aufnahme als Mitglied der Vereinigung und über die Aufnahmebedingungen.



4.04 – Alle neu in der Vereinigung aufgenommenen Mitglieder erhalten eine Kopie der Satzung und unterliegen fortan deren Bestimmungen.

Artikel 5 – AUSTRITT

Ein Mitglied der Vereinigung kann bis zum 30. Juni jedes Jahres seinen Austritt schriftlich beim Sekretariat anmelden, welches die Mitglieder darüber informieren muss. Dieses Austrittsgesuch beeinträchtigt nicht das Recht der Vereinigung auf eventuell noch ausstehende Beiträge des ausscheidenden Mitglieds.

Artikel 6 – AUSSCHLUSS

6.01 – Das Präsidium kann der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitglieds aus der Vereinigung aus jedem der folgenden Gründe vorschlagen: a) Nichtbezahlung der für das Mitglied festgesetzten Beiträge nach wiederholter ordnungsgemäßer Notifizierung. b) Missachtung der Satzung der Vereinigung. c) Verbandsschädigendes Verhalten oder ständiger Mangel an Bereitschaft zur Zusammenarbeit, die zwischen Mitgliedern der Vereinigung erwartet wird.

6.02 – Ein Mitgliedsverband, dessen Ausschluss erwogen wird, muss drei Monate vor Ausschlusstermin darüber und über den vom Präsidium angeführten Grund informiert werden. Das benachrichtigte Mitglied hat innerhalb dieses Zeitraums das Recht, bei der Generalversammlung Berufung einzulegen. Die Generalversammlung kann eventuell weitere notwendige Informationen anfordern, und Vertreter des Berufung einlegenden Mitglieds haben die Möglichkeit, sachgemäße Antworten und Erklärungen vorzubringen. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Wahl über den Berufungsantrag, wobei eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich ist. Vertreter des Berufung einlegenden Verbands sind nicht stimmberechtigt.

6.03 – Die Mitgliedschaft endet am Tag der Ausschlussverkündigung; das ausgeschlossene Mitglied hat kein Recht auf Rückerstattung von Beiträgen oder anderen Beteiligungen des laufenden Geschäftsjahrs oder auf einen Anteil an den der Vereinigung zugeflossenen Mitteln.

Artikel 7 – ORGANISATION UND VERWALTUNG

7.01 – Die Politik der Vereinigung wird von der **Generalversammlung** festgelegt und das Präsidium verwaltet ihre Geschäfte.

7.02 – Das Vorstand verantwortlich für die Umsetzung der allgemeinen Politik der Vereinigung.

7.03 – Ein Ausschuss der Generalsekretäre, welcher zur Erreichung der Ziele der Vereinigung beiträgt, muss einberufen werden.

7.04 – Das Vorstand und das Präsidium werden vom Präsidenten geleitet. Der Ausschuss der Generalsekretäre wird vom Generalsekretär der Vereinigung geleitet.



7.05 – Die Generalversammlung richtet eventuell erforderliche Arbeits- und TF-Gruppen ein, die gegebenenfalls befugt werden können, im Namen der Vereinigung zu handeln. Die Generalversammlung legt die Richtlinien, Zeitpläne und Lebensdauer aller Arbeits- und TF-Gruppen fest.

7.06 – Das Vorstand kann TFs einrichten und die Richtlinien bereits bestehender TFs ändern, wenn diese Entscheidung nicht bis zur nächsten Sitzung der Generalversammlung warten kann. Solche Entscheidungen werden der Generalversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur rückwirkenden Ratifizierung vorgelegt.

7.07 – Jede Arbeitsgruppe oder Task Force wird von einer vom Vorstand ernannten Person geleitet, der sie regelmäßig Bericht erstattet.

Artikel 8 – WAHRNEHMUNG DER VOLLMACHTEN

8.01 – Die Generalversammlung verfügt - vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Artikel - über alle Vollmachten der Vereinigung und handelt in ihrem Namen.

8.02 – Das Präsidium verwaltet die Geschäfte der Vereinigung in Übereinstimmung mit den von der Generalversammlung festgelegten Richtlinien und unternimmt alle für die Durchführung der täglichen Funktion der Vereinigung notwendigen Schritte.

8.03 – Der Präsident der Vereinigung ist ihr gesetzlicher Vertreter und handelt in ihrem Namen.

Artikel 9 - SITZUNGEN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

9.01 – Die Generalversammlung tagt jedes Jahr.

9.02 – Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag einer Mehrzahl der Vollmitglieder der Vereinigung einberufen werden.

Artikel 10 - ORGANISATION DER SITZUNGEN

10.01 – Die Sitzungen der Generalversammlung sind den Mitgliedern vom Generalsekretär anzuzeigen. Diese Anzeigen müssen Einzelheiten über die in der Sitzung behandelten Fragen und über die dazu verfügbaren Berichte, Dokumente oder anderen Informationsmaterialen enthalten, welche den Mitgliedern der Generalversammlung auszuhändigen sind.

10.02 – Die ordentlichen Sitzungen der Generalversammlung sind spätestens einen Monat vor Sitzungstermin anzuzeigen. Im Fall einer außerordentlichen Sitzung kann diese Frist jedoch auf zwei Wochen verkürzt werden.

10.03 – Die Generalversammlung tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten der Vereinigung oder in dessen Abwesenheit unter dem eines der Vizepräsidenten. Ein anderes Mitglied der Generalversammlung kann durch diese ernannt werden, wenn die o.a. Bedingungen nicht gegeben sind.

10.04 – Alle Vorschläge zur Tagesordnung der Generalversammlung müssen vier Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Generalsekretär eingereicht werden. Über solche Vorschläge muss gemäß den



Bedingungen des Artikels 13 abgestimmt werden. Mitglieder der Vereinigung müssen vor der Sitzung über diese Vorschläge informiert werden. Jeder andere Vorschlag, der während einer Sitzung der Generalversammlung eingebracht wird, kann nur mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Artikel 11 - ANDERE SITZUNGEN

Das Vorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Das Präsidium hat mindestens zweimonatliche Kontakte mit dem Generalsekretär der Vereinigung.

Artikel 12 – VERTRETUNG BEI SITZUNGEN

Die Mitglieder werden in Sitzungen wie folgt vertreten:

12.01 - Generalversammlung

Jedes Mitgliedsland wird in Sitzungen der Generalversammlung von einem wahlberechtigten Delegierten repräsentiert, im Idealfall vom Präsidenten der nationalen Vereinigung, oder anderenfalls von einem anderen Unternehmer. Dieser Delegierte kann von anderen Vertretern seines Verbandes begleitet werden. Alle Teilnehmer können an Diskussionen teilnehmen.

Der wahlberechtigte Delegierte jedes Vollmitglieds muss sich in einer Präsenzliste eintragen, wodurch er oder sie das Abstimmungsrecht erhält.

12.02 - Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten
- einem Vizepräsidenten
- einem gewählten Mitglied
- dem Generalsekretär (nicht wahlberechtigt)

Nach Belieben des Präsidenten kann von Zeit zu Zeit eine Person seiner Wahl eingeladen werden. Der letzte Präsident kann zu den Sitzungen eingeladen werden (nicht wahlberechtigt).

12.03 - Vorstand

Das Vorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums, gewählt von der Generalversammlung gemäß den Artikeln 14.01, 14.02 und 14.03,
- drei Mitglieder, die von der Generalversammlung gemäß Artikel 14.04 gewählt worden sind,
- dem Generalsekretär (nicht wahlberechtigt)

Der letzte Präsident sowie auch die Vorsitzenden von Arbeitsgruppen oder TFs können zu den Sitzungen eingeladen werden (nicht wahlberechtigt).

Nach Belieben des Präsidenten kann jede Person seiner Wahl eingeladen werden.

Das Vorstand ist der Generalversammlung rechenschaftspflichtig, der er einen jährlichen Bericht vorlegt, welcher zuvor mit den unter Artikel 10.01 genannten Unterlagen einzureichen ist.



12.04 – Ausschuss der Generalsekretäre

Der Ausschuss der Generalsekretäre besteht aus den Generalsekretären und Generaldelegierten oder Direktoren von Mitgliedsverbänden.

Seine Aufgabe besteht in einem Beitrag zur Durchführung der Ziele der Vereinigung durch:

- strategische Überwachung;
- Informationsaustausch zwischen Mitgliedern und/oder Liefern von Information an das Vorstand;
- Jegliche andere Aufgabe, mit der er von der Generalversammlung oder vom Vorstand betraut wird.

Artikel 13 - ABSTIMMUNGEN

- 13.01 Jedes Vollmitglied hat bei Abstimmungen in Sitzungen der Generalversammlung, in der es vertreten ist, Stimmrecht. Diese Regel gilt unabhängig von der Zahl der von ihm zur Sitzung entsandten Delegierten, und die Einzelstimme ist nicht übertragbar.
- 13.02 Mitglieder, die ihre Beiträge vor Ende Juni nicht bezahlt haben, werden bei der nächsten Generalversammlung die Stimmrechte verlieren.
- 13.03 Alle Abstimmungen in Sitzungen erfolgen durch Handaufheben, es sei denn, ein Vollmitglied oder der Präsident fordern eine Abstimmung durch Namensaufruf oder durch Stimmzettel.
- 13.04 Über jeden Entscheidungsvorschlag bezüglich eines Punktes der Tagesordnung muss abgestimmt werden.
- 13.05 Vorbehaltlich der Artikel 6.02, 24 und 26.01 wird in jeder Sitzung durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Der Präsident oder ein anderer Vorsitzender ist nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit für oder gegen einen Beschluss oder eine Frage werden diese als abgelehnt angesehen.
- 13.06 Zur Beschlussfähigkeit sind in allen Sitzungen der Generalversammlung (eine pro Mitgliedsland) mehr als 50% der Stimmen erforderlich.
- 13.07 Im Vorstand und Präsidium hat jede nationale Mitgliedsvereinigung unabhängig von der Zahl der anwesenden Vertreter nur eine Stimme.

Artikel 14 – WAHL DER AMTSTRÄGER

14.01 – Die Generalversammlung wählt alle drei Jahre einen Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren unter ihren Vertretern. Für den Fall, dass sich kein neuer Kandidat für das Amt des Präsidenten findet, kann die Generalversammlung den Präsidenten für ein zusätzliches Jahr wählen.

Der/die Präsident/in kann erst zwei Jahre nach seinem /ihrem letzten Präsidentschaftsmandat für die Wiederwahl aufgestellt werden. Nur Elektrounternehmer, welche in der Industrie aktiv sind, können als Vorstandsmitglieder gewählt werden.



- 14.02 Die Generalversammlung wählt unter ihren Vertretern alle drei Jahre einen Vizepräsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren.
- 14.03 Die Generalversammlung wählt unter ihren Vertretern alle drei Jahre ein Mitglied, als Mitglied des Präsidiums für eine Amtszeit von drei Jahren.
- 14.04 Die Generalversammlung wählt ebenfalls alle drei Jahre drei Mitglieder unter ihren Vertretern als Mitglieder des Vorstands, für eine Amtszeit von drei Jahren.
- 14.05 Im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Vorstandmitglieder zur Ausübung seiner/ihrer Funktionen kann das Vorstand diese Ämter notfalls bis zur nächsten Sitzung der Generalversammlung ad interim besetzen.

Artikel 15 – GENERALSEKRETÄR

- 15.01 Die Generalversammlung ist befugt, den Generalsekretär der Vereinigung mit entsprechender Vergütung und unter angemessenen Bedingungen zu ernennen, seines Amtes zu entheben und das Amt neu zu besetzen.
- 15.02 Die Generalversammlung ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die das Sekretariatspersonal oder die Dienststellen betreffen, die für die Durchführung der geschäftlichen Angelegenheiten der Vereinigung notwendig sind.
- 15.03 Der Generalsekretär ist für die Ausführung der federführenden Tätigkeit und Sekretariatsarbeit der Vereinigung unter allgemeiner Kontrolle des Präsidenten verantwortlich und untersteht der Leitung des Präsidiums.
- 15.04 Der Generalsekretär ist für die Erhaltung und sichere Aufbewahrung der Protokolle, Berichte, Unterlagen, Abrechnungen und anderen Dokumente der Vereinigung verantwortlich und stellt diese auf Verlangen der Generalversammlung zur Verfügung.

Artikel 16 – INTERNES REGLEMENT

- 16.01 Jede in dieser Satzung nicht festgesetzte Arbeitsweise kann durch ein internes Reglement genau festgelegt werden.
- 16.02 Dieses interne Reglement sowie seine späteren Änderungen werden vom Präsidium aufgesetzt und vom Vorstand genehmigt.

Artikel 17 - MITGLIEDSBEITRÄGE

17.01 – Die Generalversammlung setzt jährlich den Beitrag oder die Umlagen fest, die je nach Mitgliedskategorie zu zahlen sind (vgl. Artikel 4). Die Form dieser Beiträge oder Umlagen liegt im Ermessen der Generalversammlung. Sie können aus einem festen oder einem proportionalen Teil oder aus beiden bestehen.



17.02 – Der o.a. Beitrag und/oder die Umlagen können nur an der jährlichen Tagung der Generalversammlung geändert werden.

17.03 – Der Generalsekretär hat alle Mitgliedsverbände innerhalb eines Monats über alle Beschlüsse bezüglich einer Beitrags- oder Umlageänderung zu unterrichten.

Artikel 18 – FINANZEN UND ABSCHLÜSSE

18.01 – Das Rechnungsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar jeden Jahres und schließt am 31. Dezember desselben Jahres. Der der Leitung und der Kontrolle durch die Generalversammlung unterstehende Generalsekretär hat ordnungsgemäß Buch zu führen über die Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung. Der Generalsekretär hat das Präsidium regelmäßig über den finanziellen Stand der Vereinigung zu unterrichten.

18.02 – Die Jahresabrechnungen sind der Generalversammlung zur Billigung vorzulegen. Diese Jahresabrechnungen sind von der oder den Person (-en) zu prüfen, die zur Rechnungsprüfung wie nachstehend berechtigt ist/sind.

18.03 – Die Generalversammlung ernennt eine oder mehrere geeignete Personen zur Prüfung der Abschlussrechnung der Vereinigung, und diese Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Vorlegung von Informationsmaterial, Akten, Bank- und anderen Auszüge zu verlangen, die für die Bescheinigung der Abschlussrechnung der Vereinigung notwendig sein könnten.

18.04 – Mindestens zwei Kalendermonate vor jeder Jahrestagung der Generalversammlung hat der Generalsekretär einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben sowie die zum letzten Tag im Dezember jeden Jahres aufgestellte Bilanz auszuarbeiten und dem/den Rechnungsprüfer(-n) vorzulegen. Eine beglaubigte Kopie der Abrechnungen und der Bilanz ist mindestens einen Monat vor der Sitzung an jedes Mitglied (s. Artikel 4.01) der Generalversammlung zu senden, in der die Jahresabrechnung und die Bilanz besprochen werden.

18.05 – Für jede Generalversammlung hat der Generalsekretär nach Rücksprache mit dem Präsidium und notfalls mit den Delegierten der Mitglieder Veranschlagungen der Einnahmen und Ausgaben für die nächsten zwölf Monate ab dem 1. Januar des folgenden Jahres vorzunehmen. Diese Veranschlagungen werden allen Mitgliedsverbänden übergeben.

18.06 – Die Generalversammlung kann alle Geldmittel der Vereinigung, die vorläufig nicht zur Durchführung der Geschäfte der Vereinigung notwendig sind, nach eigenem Ermessen anlegen und bei Bankverbindungen der Vereinigung hinterlegen. Werden Geldmittel angelegt, geschieht dies im Namen der Vereinigung.

Artikel 19 - UNTERSCHRIFTEN

Finanzangelegenheiten der Vereinigung werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten oder dem Generalsekretär unterzeichnet. Für Beträge von mehr als fünftausend Euro ist eine schriftliche Zustimmung des

Präsidenten

erforderlich.



Artikel 20 - BRIEFWAHLEN

In dringenden Angelegenheiten kann auf Beschluss des Vorstand eine Briefwahl durchgeführt werden. Bei einer derartigen Briefwahl wählt die von jedem Mitgliedsverband dazu befugte Person. Bei Stimmengleichheit für oder gegen eine Entscheidung wird diese als abgelehnt betrachtet.

Artikel 21 - PROTOKOLLE

Der Generalsekretär ist für die Herausgabe und die Aufbewahrung der Sitzungsprotokolle verantwortlich. Jede an der nächsten Sitzung genehmigte und vom Vorsitzenden unterzeichnete Protokolleintragung über den Sitzungsverlauf wird mangels Gegenbeweis als korrekte Aufzeichnung angesehen.

Artikel 22 – DOLMETSCHEN UND ÜBERSETZEN

Die Generalversammlung ist befugt, von Zeit zu Zeit Vorkehrungen für das Dolmetschen bei Sitzungen zu treffen sowie gegebenenfalls Tätigkeitsberichte der Vereinigung übersetzen zu lassen. Die Delegiertenversammlung kann offizielle Sprachen für das Dolmetschen und Übersetzen bestimmen und diese - wenn erwünscht - von Zeit zu Zeit ändern.

Artikel 23 - ENTSCHÄDIGUNG

Bei Einleitung oder Führung eines Verfahrens oder bei Rechtsstreitigkeiten gegen irgendeinen Amtsträger, Angestellten oder Bediensteten der Vereinigung aufgrund von Handlungen, die in Übereinstimmung mit der Durchführung seiner/ihrer von der Vereinigung festgelegten Pflichten erfolgten, wird ihnen Beistand geleistet und aus den Mitteln der Vereinigung eine Entschädigung für alle diesbezüglichen Unkosten bewilligt.

Artikel 24 – ÄNDERUNG DER STATUTEN

Diese Artikel können nur anlässlich einer Sitzung der Generalversammlung geändert werden, die gemäß den Bestimmungen dieser Artikel allen Mitgliedern unter Angabe der beabsichtigten Änderungen angezeigt worden ist. Derartige Änderungen treten nur bei einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln in Kraft.

Artikel 25 – EHRENMITGLIEDER

Die Generalversammlung kann ehemaligen Präsidenten oder Vizepräsidenten oder anderen Personen für besondere Verdienste innerhalb der Vereinigung die Ehrenmitgliedschaft oder einen anderen Ehrentitel verleihen.

Artikel 26 – AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

26.01 – Die Vereinigung kann mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der Vollmitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Sondersitzung der Generalversammlung aufgelöst werden. Mindestens zwei Monate davor erhalten alle Mitglieder eine deutliche Ankündigung dieser Sitzung gemäß Artikel 9, in der die Gründe für die vorgeschlagene Auflösung dargelegt werden.



26.02 – Eine solche Sondersitzung der Generalversammlung kann nur auf Beschluss des Vorstand oder auf schriftliche Anforderung durch mindestens der Hälfte der gemäß dieser Statuten stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

26.03 – Nach Bestätigung des Auflösungsbeschlusses durch die Generalversammlung in dieser Sitzung muss umgehend die Aufteilung der Geldmittel und des Vermögens der Vereinigung geklärt werden. Jeder Beschluss über die Aufteilung oder die in Genuss kommenden Parteien sowie über die Anteile der Geldmittel und Vermögenswerte oder den Auflösungstermin wird in dieser Sitzung durch einfache Stimmenmehrheit wirksam.